



§ 12 LANDESGLEICHSTELLUNGSGESETZ

*Fragen und Antworten zur Anwendung von
§ 12 Landesgleichstellungsgesetz in den Kommunen*



Fragen und Antworten zur Anwendung von § 12 Landesgleichstellungsgesetz in den Kommunen

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen

Januar 2019



Inhalt

Vorwort	3
§ 12 Landesgleichstellungsgesetz	4
1. Zu § 12 allgemein	6
2. Zu § 12 Absatz 2	8
3. Zu § 12 Absatz 3	11
4. Zu § 12 Absatz 4	12
5. Zu § 12 Absatz 5	14
6. Zu § 12 Absatz 6	16
7. Zu § 12 Absatz 8	17
8. Zu § 12 Absatz 9	18



LANDESGLEICHSTELLUNGSGESETZ (LGG)

Vorwort

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) wurde am 6. Dezember 2016 vom Landtag Nordrhein-Westfalen geändert; die Änderung ist am 15. Dezember 2016 in Kraft getreten.

Mit dieser Novellierung wurden u.a. auch die Regelungen zu einer geschlechtergerechten Gremienbesetzung in § 12 LGG neu gefasst. Demnach ist als Grundsatz nunmehr bei der Besetzung von wesentlichen Gremien ein Mindestanteil von 40 Prozent Frauen verpflichtend vorgegeben. Folgerichtig müssen alle Stellen, die berechtigt sind, Mitglieder zu entsenden, bei ihren Personalvorschlägen, Benennungen etc. eine entsprechende Quotierung vornehmen. Von den Vorgaben darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Für Gremien, die im Wege der Wahl besetzt werden, gilt die Quotierung in Bezug auf die Vorschlagslisten und Kandidaturen, nicht aber für die Wahl als solche.

Die vorliegende Handreichung basiert auf einer Sammlung von Fragen zur Anwendung der Vorschriften zur Gremienbesetzung, die das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung im Kontext der Neuregelung erreicht haben. Aufbereitet wurden vor allem Fragestellungen zu typischen Anwendungskonstellationen in den Kommunen. Praxisorientierte Erläuterungen, ergänzt durch Beispiele, sollen die Umsetzung der neuen Vorschriften vor Ort begleiten und unterstützen.

Düsseldorf, 01.03.2018



§ 12 Landesgleichstellungsgesetz¹

(1) In wesentlichen Gremien müssen Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Es ist in allen Fällen auf volle Personenzahlen mathematisch auf- beziehungsweise abzurunden.

(2) Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Hierzu zählen regelmäßig Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse und Kuratorien. Weiterhin zählen dazu Gremien, die durch die obersten Landesbehörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit als wesentlich bestimmt werden. Wahlgremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte sowie andere wesentliche Gremien, deren Mitglieder ganz oder zum Teil gewählt werden. Ausgenommen sind die unmittelbar oder mittelbar aus Volkswahlen hervorgegangenen Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Ausschüsse.

(3) Werden bei Dienststellen im Sinne des § 3 Gremien gemäß Absatz 2 gebildet oder wiederbesetzt, müssen die entsendenden Stellen zu mindestens 40 Prozent Frauen benennen. Besteht das Benennungsrecht nur für eine Person, sind Frauen und Männer alternierend zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Begründung der Mitgliedschaft in einem Gremium durch Berufsakt einer Dienststelle entsprechend.

(4) Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 5 genannten Gremien soll der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen.

(5) Von den Absätzen 1 und 3 darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Zwingende Gründe liegen insbesondere vor, soweit

1. Mitglieder aufgrund einer Wahl ernannt werden,
2. eine für das Gremium geltende Regelung die Besetzung von Mitgliedern Kraft eines Amtes oder einer besonderen Funktion (geborene Mitglieder) vorsieht oder
3. der entsendenden Stelle die Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 3 aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

¹ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&bes_id=4847&aufgehoben=N&anw_nr=2



In den Fällen nach Nummer 2 werden die geborenen Mitglieder bei der Berechnung des Mindestanteils von 40 Prozent Frauen nicht einbezogen. In den Fällen nach Nummer 3 ist von der entsendenden Stelle darzulegen, dass hinreichende Bemühungen getroffen wurden, um die Mindestquote zu erfüllen. Die Dienststellenleitung der berufenden Stelle stellt fest, ob zwingende Gründe vorliegen, um einen Sitz abweichend zu besetzen und macht ihre Entscheidung aktenkundig. Liegen keine zwingenden Gründe für die Abweichung vor, bleibt der Sitz bis zur quotenkongruenten Nachbenennung frei, es sei denn, die Mindestquote nach Absatz 1 wird anderweitig bereits erfüllt.

(6) Die Öffentlichkeit ist über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten. Wird der Mindestanteil gemäß Absatz 1 Satz 1 bei einer Wahl unterschritten, ist dies anzugeben. Gremien, die einer obersten Landesbehörde zugeordnet sind, berichten dieser im Abstand von einem Jahr über ihre Zusammensetzung nach Geschlecht. Wird der Mindestanteil gemäß Absatz 1 unterschritten, ist dies gegenüber der obersten Landesbehörde zu begründen.

(7) Im Übrigen sollen Gremien geschlechtersparitatisch besetzt werden.

(8) Bei der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern durch Dienststellen im Sinne des § 3 in Gremien außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes sollen die entsendenden Stellen ebenso viele Frauen wie Männer benennen. Besteht ein Benennungsrecht nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden. Bei ungerader Personenzahl gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Position.

(9) Weitergehende spezialgesetzliche Regelungen zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung bleiben unberührt.



1. Zu § 12 allgemein

Wie ist die Regelung aufgebaut?

Stand: 1. März 2018

§ 12 unterscheidet zwischen wesentlichen Gremien und Gremien allgemein. Für wesentliche Gremien gelten die Absätze 1 bis 6, für die übrigen Gremien die Absätze 7 und 8.

Absatz 1 bestimmt für alle wesentlichen Gremien einen Mindestanteil von 40 % Frauen. Den Begriff der wesentlichen Gremien definiert Absatz 2.

Als eine spezielle Untergruppe nennt Absatz 2 die Wahlgremien, d. h. Gremien, deren Mitglieder ganz oder zum Teil gewählt werden. Hierzu zählen insbesondere Aufsichts- und Verwaltungsräte, deren Mitglieder vom Gemeinderat bzw. Kreistag gewählt werden. Für diese Wahlgremien bzw. den Wahlvorgang gelten mit Rücksicht auf das Demokratieprinzip des Grundgesetzes abgeschwächte Vorgaben bzw. eine Ausnahme von weiteren Rechtsfolgen, wenn der Mindestfrauenanteil nicht erreicht wird (s. Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 Nummer 1).

Für Gremien, die im Wege der Entsendung besetzt werden, gelten die strengen Vorgaben des Absatzes 3; die Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Vorgaben regelt Absatz 5.

Absatz 6 legt Informations- und Berichtspflichten fest.



Für die übrigen (nicht wesentlichen) Gremien im Geltungsbereich des LGG gibt Absatz 7, wie bisher, die geschlechterparitätische Besetzung im Rahmen einer Soll-Regelung vor; weitergehende Vorgaben sind für diese Gruppe der Gremien nicht vorgesehen. Entsprechendes gilt gemäß Absatz 8 für Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen in Gremien, die nicht bei Stellen der öffentlichen Verwaltung in NRW angesiedelt sind.

Stand: 1. März 2018

Abschließend regelt Absatz 9 das Verhältnis von § 12 zu spezialgesetzlichen Regelungen, die auf eine geschlechtergerechte Gremienbesetzung abzielen. Regelungen, die weitergehend sind, haben hiernach gegenüber § 12 Vorrang.

Kollidiert der festgelegte Mindestfrauenanteil von 40 % mit dem „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ des Bundes?

Stand: 1. März 2018

Eine Kollision kommt insbesondere im Bereich von kommunalen Unternehmen in der Rechtsform der GmbH in Betracht, soweit für diese obligatorisch ein Aufsichtsrat zu bestellen ist. Für diese gibt das Gesellschaftsrecht gemäß dem o. g. Teilhabe-gesetz des Bundes eine flexible Zielquote für den Aufsichtsrat (festzulegen von der Gesellschafterversammlung bzw. vom Aufsichtsrat selbst) vor, verbunden mit einem Verschlechterungsgebot unterhalb der Mindestquote von 30 % Frauenanteil (vgl. z. B. § 52 Absatz GmbHG). Dieser bundesgesetzliche Standard ist aufgrund seines rechtlichen Ranges auch für kommunale Unternehmen (vorrangig) verbindlich. Unproblematisch ist es, wenn sich die Unternehmen, basierend auf dem LGG, im Wege der Selbstbindung durch Satzungsrecht strengere Standards auferlegen². Die gesetzlichen Grundlagen des Gesellschaftsrechts bleiben hiervon unberührt.

Verfügen kommunale Unternehmen in der Rechtsform der GmbH demgegenüber über einen freiwilligen (fakultativen) Aufsichtsrat, wird die Anwendbarkeit des § 52 GmbHG in der Satzung regelmäßig ausgeschlossen. Das gesellschaftsrechtlich vorrangige bundesgesetzliche Verschlechterungsgebot unterhalb der Mindestquote von 30 % gemäß § 52 Absatz 2 GmbHG greift dann nicht, so dass auch hier der Weg frei ist, im Gesellschaftsvertrag die Anwendbarkeit des LGG und damit höhere Standards (40-%-Quote gemäß § 12 Absatz 1 LGG) zu vereinbaren.

² Zur Anwendung des LGG auf privatrechtliche Unternehmen s. auch unten zu § 12 Absatz 2



Gilt die Neuregelung nur für die Neubesetzung von wesentlichen Gremien oder bereits auch für Nachbesetzungen in bestehenden Gremien?

Stand: 1. März 2018

Der neue § 12 LGG ist zum 15.12.2016 in Kraft getreten. Bestehende Gremien, die einen Frauenanteil unter 40 % aufweisen, müssen aber nicht neu besetzt werden. Für Nachbesetzungen in einem bereits bestehenden Gremium gelten jedoch ab dem Inkrafttreten die Verfahrensvorschriften zur Besetzung (Entsendungen, Wahl).

2. Zu § 12 Absatz 2

Wie werden wesentliche Gremien definiert und identifiziert?

Stand: 1. März 2018

Die Aufzählung in Absatz 2 benennt verschiedene Merkmale:

- Merkmal Funktion: Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe
- Merkmal Bezeichnung: Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse und Kuratorien; das Gesetz geht davon aus, dass so bezeichnete Gremien in aller Regel zu den wesentlichen zu zählen sind (Achtung: nicht von § 12 erfasst sind die Ausschüsse der Räte, s. u.).
- Merkmal: Besondere tatsächliche und rechtliche Bedeutung. Mögliche Kriterien für die besondere Bedeutung können sein (und/oder):
 - Einsetzung auf Dauer
 - Einsetzung aufgrund förmlicher Rechtsgrundlage (Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung etc.)
 - Auswirkungen der Gremienarbeit auf die Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger.

Beispiele für wesentliche Gremien im Bereich der Kommunen sind die Verwaltungsräte kommunaler AöR sowie Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform. Soweit sie im Wege der Wahl (durch die kommunale Vertretungskörperschaft) besetzt werden, gelten die Sonderregelungen des Absatzes 2 sowie



die Ausnahme nach Absatz 5 Satz 2 Nummer 1. Hinsichtlich der prinzipiellen Anwendung des § 12 ist in Hinblick auf den Geltungsbereich gemäß § 2 LGG wie folgt zu unterscheiden:

Für die Verwaltungsräte kommunaler AöR ist § 12 unmittelbar anzuwenden, da das LGG unmittelbar gilt (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 1).

Bei Aufsichtsräten von kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform ist wiederum zu unterscheiden:

Ist die Anwendung von § 12 in der Satzung festgelegt³, gelten die Regelungen dieser Vorschrift als internes Unternehmensrecht, das die Trägerkommune im Wege der Selbstbindung auf der Grundlage des LGG gesetzt hat.

Bei privatrechtlichen Unternehmen, die mehrheitlich (mehr als 50 Prozent) einer Gemeinde allein oder mehreren Gebietskörperschaften gehören und bei denen die Anwendung des LGG nicht im Satzungsrecht verankert ist, beschränken sich die Obliegenheiten der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde darauf, auf die Beachtung der Gesetzesziele im Unternehmen hinzuwirken. Bezogen auf § 12 bedeutet das die Verpflichtung, im Rahmen der bestehenden Einflussmöglichkeiten darauf hinzuwirken, dass in den Gremien der Unternehmen ein Mindestfrauenanteil von 40 % erreicht wird.

Keine wesentlichen Gremien im Sinne der Vorschrift sind regelmäßige interne Besprechungsrunden oder interne ad-hoc Arbeits- und Projektgruppen zu Einzelvorhaben. Für diese Gremien gilt der allgemeine Grundsatz der geschlechterparitätischen Gremienbesetzung gemäß Absatz 7.

Sind der Gemeinderat/Stadtrat/Kreistag gemäß Absatz 2 Satz 5 von der Geltung ausgenommen? Was gilt für die jeweiligen Ausschüsse? Sind weitere Gremien ausgenommen?

Stand: 1. März 2018

Als „aus Volkswahlen hervorgegangene Vertretungskörperschaft“, d. h. als Gremium, dessen Mitglieder von den Bürgerinnen und Bürgern der Kommune in freier, gleicher und geheimer Wahl als unabhängige politische Vertretung gewählt wurde, ist der Rat gemäß Absatz 2 Satz 5 von der Geltung ausgenommen. Die Ausschüs-

³ Wofür bei Neugründungen die Gemeinden bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter Sorge zu tragen haben, vgl. § 2 Absatz 2 Satz 1.



se sind als Untergliederungen des Rates ebenfalls ausgenommen. Auch weitere kommunale Gremien, die nach ähnlichen Grundsätzen wie der Rat von (Teilen) der Bevölkerung gewählt werden und in vergleichbarer Weise als unabhängige politische Interessenvertretungen der Bürgerinnen und Bürger fungieren, sind keine Gremien im Sinne des § 12.

Beispiele:

- Bezirksvertretungen, da sie unmittelbar vom Volk gewählt werden
- Bezirksausschüsse (§ 39 Absatz 3 GO NRW), da sie Ratsausschüsse i. S. d. § 41 Absatz 2 GO NRW sind und dementsprechend behandelt werden müssen
- Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr
- Landschaftsversammlung als Vertretungskörperschaft von Gemeindeverbänden, da diese mittelbar aus den volksgewählten Räten/Kreistagen hervorgehen, sowie Landschaftsausschüsse als deren Untergliederungen
- Betriebsausschuss: Der Betriebsausschuss eines Eigenbetriebes nach § 5 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung NW ist ein Ausschuss des Rates der Gemeinde und als solcher, wie auch die anderen Ausschüsse des Rates der Gemeinde vom Geltungsbereich des § 12 ausgenommen.
- Politische Vertretungen von Bevölkerungsteilen: Integrationsräte, Seniorenbeiräte, Jugendräte/-parlamente

Ist der Personalrat ein wesentliches (Wahl) Gremium im Sinne von Absatz 2?

Stand: 1. März 2018

Nein. Der Personalrat ist als Interessenvertretung der Beschäftigten nicht der kommunalen Verwaltung zuzurechnen und fällt daher nicht unter das LGG.

Sind die interkommunalen Arbeitskreise im Zusammenhang mit „Konzept Ruhr/Wandel als Chance – Perspektiven 2020“ wesentliche Gremien im Sinne von Absatz 2?

Stand: 1. März 2018

Die Analysen, Empfehlungen, Vorschläge etc. der Arbeitskreise haben große Bedeutung für die künftige Entwicklung in der Region und somit auch für die konkreten Lebensverhältnisse bzw. Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger. Die Arbeitskreise sind deshalb als wesentliche Gremien einzustufen.



Sind die Regionalräte „wesentliche Gremien“ im Sinne von Absatz 2?

Stand: 1. März 2018

Die Regionalräte sind als staatliche (nicht: parlamentarische) Einrichtungen wesentliche (Wahl)Gremien i.S. d. § 12 Absatz 2 Satz 4 LGG. Für die Wahl bzw. die Berufung der Mitglieder gilt § 12 Absatz 3 LGG: bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen soll der Anteil von Frauen mindestens 40 % betragen. Wird im Regionalrat der Mindestanteil von 40 % Frauen nicht erreicht, handelt es sich um eine vom Gesetz gedeckte Abweichung aus zwingendem Grund (vgl. § 12 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 LGG).

3. Zu § 12 Absatz 3

Absatz 3 regelt, auf welche Weise im Fall von Entsendungen der Mindestfrauenanteil in den wesentlichen Gremien (zum Begriff vgl. oben zu Absatz 2) erreicht werden soll, nämlich durch Quotierung der Entsendungen (Ausübung von Vorschlags-, Benennungs- und Bestellungsrechten, soweit kein Wahlverfahren vorgegeben ist).

Zu unterscheiden sind Entsendungen von der Begründung der Mitgliedschaft durch eine Wahl. Für letztere gilt Absatz 4. Im Bereich der Kommunen (einschließlich der kommunalen Unternehmen) wird diese Art der Besetzung der häufigere Anwendungsfall sein, insbesondere in Form der Wahl durch den Rat.

Die Entsendungsvorgabe des Absatzes 3 gilt für alle wesentlichen Gremien im Sinne des Absatzes 2, die bei den Dienststellen im Geltungsbereich des LGG angesiedelt sind (soweit sie nicht im Wege der Wahl besetzt werden). Bezüglich des Dienststellenbegriffs verweist Absatz 3 auf § 3 des Gesetzes. Auf kommunaler Ebene sind Dienststellen im Sinne der Vorschrift demzufolge die Verwaltungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Für kommunale Unternehmen/Beteiligungen in Privatrechtsform gilt (sofern die entsprechende Geltung des LGG in der Unternehmenssatzung festgelegt ist, s. dazu oben zu Absatz 2): An die Stelle der Dienststelle tritt die Unternehmensverwaltung (vgl. § 3 Absatz 1).



Welche Stellen werden durch Absatz 3 zu einer quotenkonformen Entsendung verpflichtet?

Stand: 1. März 2018

Die Quotierungsvorgabe richtet sich an alle Dienststellen, Einrichtungen, Institutionen etc., die berechtigt sind, für das jeweilige Gremium Mitglieder vorzuschlagen, zu benennen oder zu bestellen (nicht: zu wählen). Neben Entsendungen durch die Kommune selbst, z. B. in wesentliche Gremien anderer Kommunen oder Stellen gemäß §§ 2, 3 LGG sind hier auch Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung erfasst, wie Verbände und Organisationen, die Mitglieder in wesentliche Gremien der Kommune entsenden. Es empfiehlt sich, insbesondere diese externen Stellen anlässlich der Aufforderung, ihre Vertreterinnen und Vertreter vorzuschlagen bzw. zu benennen oder zu bestellen dezidiert auf die Regelungen des § 12 hinzuweisen und zur Beachtung der Vorgaben aufzufordern. Eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Quote liegt bei der (Ober)Bürgermeisterin / dem (Ober)Bürgermeister. Als Spitze der Kommunalverwaltung wird sie/er in der Regel berufende Stelle für die bei der Kommunalverwaltung angesiedelten wesentlichen Gremien sein.

Bei der Berufung ist sie/er an die Mindestquote gebunden (vgl. Satz 3); ihr/ihm obliegt außerdem die Feststellung, ob bei Entsendungen, die die Mindestquote unterschreiten, zwingende Gründe für die Abweichung vorliegen (vgl. Absatz 5 Satz 5).

4. Zu § 12 Absatz 4

Absatz 4 regelt, auf welche Weise der Mindestfrauenanteil in Wahlgremien (zum Begriff vgl. Absatz 2 Satz 4) erreicht werden soll. Der Wahlvorgang selbst wird hierbei nicht reguliert. Die Quotierung erfolgt vielmehr im Vorfeld der Wahl: Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen sollen mindestens 40 % Frauen aufgestellt werden. Ein Hauptanwendungsfall in den Kommunen ist die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde als Mitglieder von Aufsichtsräten kommunaler Unternehmen durch den Rat gemäß § 113 Absatz 1 Satz 3 GO NW. Unbeschadet dessen, dass das Gesetz hier von „bestellen“ spricht, geht die Kommentierung zur Gemeindeordnung davon aus, dass diese besonders bedeutsamen Personalentscheidungen wie eine Wahl zu behandeln sind; es finden die für Wah-



len geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (Rehn/Cronauge/von Lenep/Knirsch; Anm. III. zu § 50 GO NW). Wie sich aus dem Wortlaut des § 50 Absatz 4 Satz 1 GO NW ergibt, gilt dies nicht nur, wenn der Rat Mitglieder für Organe von Beteiligungsunternehmen „zu bestellen“, sondern auch, wenn er sie „vorzuschlagen“ hat. Es ist schlüssig, auch im Zusammenhang mit § 12 diese Personalentscheidungen, unbeschadet der Bezeichnung, als Wahl zu behandeln.

Müssen im Rahmen der Quotierung von Listen und Kandidaturen Frauen und Männer abwechselnd gelistet werden oder könnten Männer auch oben auf die Liste und Frauen unten gesetzt werden?

Stand: 1. März 2018

Wie auch die Regelung des Absatzes 3 dient die Vorgabe des Absatzes 4 dazu, das Erreichen des Mindestfrauenanteils zu ermöglichen. Diesem Ziel muss die Verteilung der Geschlechter innerhalb der Liste Rechnung tragen.

Muss für die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates aus dem Rat heraus jede einzelne Liste einer Partei/ Wählervereinigung die 40 %-Mindestquote aufweisen?

Stand: 1. März 2018

Ziel der Quotierung von Listen und Kandidaturen ist es, dass genügend Frauen zur Wahl stehen, um unter den schließlich Gewählten den Mindestanteil von 40 % zu erreichen. Wenn Bestellungs- oder Vorschlagsrechte für zwei oder mehr (nicht hauptamtliche) Mitglieder als Vertretung der Gemeinde in Unternehmen bestehen, unterscheidet § 50 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 GO NW zwei Verfahrensvarianten:

Hat sich der Rat auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, kann dieser durch einstimmigen Beschluss angenommen werden. In diesem Fall stellt der Beschlussvorschlag die Auflistung der Kandidaturen dar; die Quotierungsvorgabe bezieht sich dann auf den einheitlichen Vorschlag als Ganzes.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abzustimmen, d. h. es findet ein förmliches Wahlverfahren auf der Grundlage von Kandidaturen statt. In diesem Fall ist bei der Aufstellung der Wahl-



vorschläge durch die einzelnen Parteien/Wählergemeinschaften/Fraktionen die Quotierungsvorgabe zu beachten.

Wie ist die Rechtslage, wenn der Rat die Mitglieder für den Verwaltungs-/Aufsichtsrat nicht unmittelbar wählt, sondern nur einen Wahlvorschlag macht und die eigentliche Wahl erst durch die Gesellschafterversammlung erfolgt?

Stand: 1. März 2018

Das Verfahren nach § 50 Absatz 3 GO NW ist gemäß § 50 Absatz 4 GO NW sowohl für Bestellungen als auch für Vorschläge des Rates anzuwenden. Es gilt das oben für Bestellungen Gesagte. Die anschließende Wahl durch die Gesellschafterversammlung ist rechtlich ebenfalls nach den Vorgaben des § 12 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 zu handhaben.

5. Zu § 12 Absatz 5

Absatz 5 regelt die Frage der Ausnahmen und legt fest, dass von den Vorgaben der Absätze 1 bis 3 nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden kann. Es gelten unterschiedliche Voraussetzungen für die Bejahung zwingender Gründe, je nachdem, ob es sich um gewählte, „geborene“ oder entsendete Mitglieder handelt.

Wird die Mindestquote bei der Besetzung im Wege der Wahl oder bei der Besetzung durch geborene Mitglieder verfehlt, geht das Gesetz ohne weitere Voraussetzungen von zwingenden Gründen aus (vgl. Satz 2 Nummer 1, 2).

Anders bei Entsendungen: die Annahme zwingender Ausnahmegründe setzt hierbei voraus, dass die Einhaltung der Vorgaben aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Andernfalls bleibt der entsprechende Gremiensitz leer, bis eine Nachbenennung erfolgt, die den gesetzlichen Mindestvorgaben entspricht. Hierüber entscheidet die Leitung der berufenden Dienststelle. Bei Gremien, die in der Kommunalverwaltung angesiedelt sind, ist dies die (Ober)Bürgermeisterin bzw. der (Ober)Bürgermeister, bei Gremien kommunaler Unternehmen die Unternehmensleitung.



Was ist ein geborenes Mitglied?

Stand: 1. März 2018

Der Begriff „geboren“ bezeichnet den Fall, dass die Mitgliedschaft rechtlich – d. h. durch Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung etc. – aufgrund eines bestimmten Amtes bzw. einer Funktion begründet wird. Wer das Amt bzw. die Funktion innehat, wird aufgrund des Rechts unmittelbar Mitglied und quasi in das Gremium hinein „geboren“. Im Regelfall dürften solche Vorgaben das Amt der (Ober)Bürgermeisterin/ des (Ober)Bürgermeisters betreffen. Geborene Mitglieder werden bei der Berechnung des Mindestfrauenanteils nicht einbezogen (s. Satz 3).

Wie bestimmt sich die tatsächliche Unmöglichkeit für Entsendungen nach Satz 2 Nummer 3?

Stand: 1. März 2018

Satz 2 Nummer 3 ist in Verbindung mit Satz 4 und 5 zu lesen: Die entsendende Stelle kann sich darauf berufen, dass ihr die Einhaltung der Vorgaben aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, wenn sie darlegt, dass sie sich „hinreichend“ um die Gewinnung eines weiblichen Mitgliedes (oder mehrerer) bemüht hat, dies aber erfolglos geblieben ist. Die abschließende Feststellung, ob ein zwingender Ausnahmegrund im Sinne dieser tatsächlichen Unmöglichkeit vorliegt, trifft die Verwaltungsspitze (Dienststellenleitung der berufenden Stelle) und macht sie aktenkundig (vgl. Satz 5).

Was ist unter „hinreichenden Bemühungen“ zu verstehen?

Stand: 1. März 2018

Die Beurteilung, ob die dargelegten Bemühungen als „hinreichend“ anzusehen sind, trifft die Verwaltungsspitze (Dienststellenleitung der berufenden Stelle) nach ihrem Ermessen und entscheidet auf dieser Basis darüber, ob zwingende Gründe anzunehmen sind, die eine Ausnahme rechtfertigen. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen (vgl. Satz 5). Um sich auf hinreichende Bemühungen zu berufen, müssen der Natur der Sache nach Bemühungen zur Gewinnung von Frauen dargelegt werden können. Die bloße Angabe, es stünden keine geeigneten Frauen zur Verfügung, genügt nicht. Auch müssen die dargelegten Bemühungen prinzipiell geeignet sein, Bewerberinnen zu erreichen und zu gewinnen. Wird das Vorliegen



zwingender Gründe für die Abweichung von der Mindestquote verneint, greift die Sanktion des „leeren Stuhls“: Bis zur quotenkongruenten Nachbenennung bleibt der entsprechende Sitz frei (Satz 6).

Welche Regelungen des Absatzes 5 gelten für den Rat bei der Abstimmung über die in den Aufsichtsrat einer städtischen GmbH zu entsendenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter?

Stand: 1. März 2018

Der Aufsichtsrat ist gemäß Absatz 2 Satz 4 ein Wahlgremium. Die Abstimmung selbst stellt im gemeindeverfassungsrechtlichen Sinne eine Wahl dar (vgl. Rehn, Cronauge, von Lennep, Knirsch; Gemeindeordnung NRW, Anm. III. 1. zu § 50 GO). Es gilt somit Satz 2 Nummer 1: Wird bei der Wahl der Mindestfrauenanteil von 40 % unterschritten, stellt dies einen zwingenden Grund im Sinne der Vorschrift dar, der die Abweichung rechtfertigt. Es gilt des Weiteren Satz 2 Nummer 2, wenn der Aufsichtsrat sogenannte geborene Mitglieder hat, z. B. die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Satz 2 Nummer 3 findet auf die Besetzung durch Wahl keine Anwendung.

6. Zu § 12 Absatz 6

Wie erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Verwaltungs- und Aufsichtsräten „nach Geschlecht... in geeigneter Form“? Nach welchen Kriterien ist zu differenzieren? Muss dabei zwischen den einzelnen Parteien unterschieden werden oder nur das Gesamtgremium sowie der Frauenanteil dargestellt werden?

Stand: 1. März 2018

Eine geeignete Form der Veröffentlichung bietet z. B. der Beteiligungsbericht der Gemeinde. Das Gesetz nennt als Differenzierungsmerkmal lediglich das Geschlecht. Um einen raschen Überblick über die Frauen- und Männeranteile zu ermöglichen, bietet sich neben der Nennung der absoluten Zahlen die Darstellung nach Prozentanteilen an. Sinnvoll ist darüber hinaus eine Darstellung nach entsen-



denden Stellen, um das Entsendungsverhalten transparent zu machen. In jedem Fall ist gemäß Satz 2 anzugeben, wenn der 40 %-Mindestanteil für das Gesamtgremium bei einer Wahl unterschritten wurde.

Für welche Stellen gelten die Unterrichts- und Berichtspflichten?

Stand: 1. März 2018

Die Sätze 1 und 2 beziehen sich auf Aufsichts- und Verwaltungsräte, sowohl auf kommunaler wie auf Landesebene. Die Sätze 3 und 4 gelten hingegen nicht für die Kommunen. Sie betreffen ausschließlich Gremien, die bei den Ministerien/obersten Landesbehörden angesiedelt sind. Nur für diese gilt eine besondere jährliche Berichtspflicht gegenüber der Behörde.

7. Zu § 12 Absatz 8

Was sind Gremien „außerhalb des Geltungsbereichs“?

Stand: 1. März 2018

Gemeint sind Gremien, die nicht bei Stellen angesiedelt sind, für die das LGG gilt und für die dementsprechend die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden sind. Dies können Gremien von (nicht-öffentlich-rechtlichen) Vereinen, Verbänden und Organisationen sein, wie z. B. der kommunalen Spitzenverbände, aber auch bspw. Gremien des Bundes. Eine Einflussnahme auf die Besetzung dieser Gremien ist (nur) möglich, soweit Entsendungsrechte für Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen oder des Landes bestehen. Für diese Fälle bestimmt Absatz 8 konsequenterweise Mindestvorgaben für die Entsendung von Frauen, analog der Vorgaben für die Gremien im „eigenen“ Bereich (Land und Kommunen).



8. Zu § 12 Absatz 9

Absatz 9 betrifft Regelungen zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung in anderen (Fach)Gesetzen. Gehen deren Vorgaben über die des § 12 hinaus, sind sie gegenüber § 12 vorrangig anzuwenden. Solange im Fachrecht Regelungen zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung fehlen oder hinter dem Regelungsgehalt des § 12 zurückbleiben, richtet sich die Besetzung hinsichtlich der zu beachtenden Mindestfrauenanteile für alle wesentlichen Gremien im Geltungsbereich des LGG nach den Maßgaben des § 12.

Wann ist eine Regelung als „weitergehend“ anzusehen?

Stand: 1. März 2018

Ein Beispiel für eine weitergehende Regelung ist § 11c des Hochschulgesetzes NRW, der für die Hochschulgremien verbindlich eine geschlechtsparitätische Besetzung vorschreibt.



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbw.nrw.de
www.mhkbw.nrw

Kontakt

Referat „Gleichstellung im öffentlichen Dienst“
Gabriela Rosenbaum
E-Mail: gabriela.rosenbaum@mhkbw.nrw.de

© **Januar 2019 / MHKBG**

2., inhaltlich unveränderte Auflage

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:

www.mhkbw.nrw.de/publikationen

Veröffentlichungsnummer **G-230**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.